

KOMPETENZPROFIL UND KONKRETE ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS DER LUDWIG BECK AM RATHAUSECK – TEXTILHAUS FELDMEIER AG

I. Vorbemerkung

1. Nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex in der von der Regierungskommission am 07.02.2017 beschlossenen Fassung ("DCGK")
 - soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen (Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK),
 - soll der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten (Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK) und
 - soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei der Aufsichtsrat insoweit die Eigentümerstruktur berücksichtigen soll (Ziff. 5.4.2 Satz 1 DCGK).
2. Der Aufsichtsrat legt großen Wert auf eine gute Corporate Governance und fühlt sich den im DCGK niedergelegten Empfehlungen verpflichtet. Der Aufsichtsrat möchte daher den unter Ziff. 1 genannten neuen Empfehlungen ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Empfehlungen entsprechen und trifft daher für seine Zusammensetzung die nachfolgend in Abschnitt II niedergelegten Festlegungen.

II. Kompetenzprofil und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der LUDWIG BECK AG setzt sich nach Satzung und Gesetz aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, wovon vier Mitglieder durch die Anteilseigner und zwei Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt werden. Die Gesellschaft ist nur national tätig.

1. Allgemeine Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erfüllen (vgl. insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 AktG).

2. Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit sollten die folgenden Qualifikationen und Eigenschaften abdecken, wobei auch eine Kumulation mehrerer Qualifikationen und Eigenschaften in einer Person möglich ist:

- a) Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sollten dem Aufsichtsrat mindestens ein bis zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.2 Satz 2 DCGK angehören. Bei dieser Einschätzung der angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder hat der Aufsichtsrat die derzeitige Eigentümerstruktur berücksichtigt.
- b) Dem Aufsichtsrat sollte mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre angehören.
- c) Dem Aufsichtsrat sollte mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet des nationalen Einzelhandels angehören.
- d) Kein Mitglied des Aufsichtsrats sollte älter als 70 Jahre sein, es sei denn die Hauptversammlung beschließt bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anderes.
- e) Zum Aufsichtsratsmitglied sollte nicht gewählt werden, wer bei der Amtsausübung voraussichtlich häufig oder dauerhaft einem Interessenkonflikt unterliegen wird.

3. Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat legt für das Gesamtgremium das folgende Kompetenzprofil fest, dass es bei der Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung zu berücksichtigen gilt:

- Im Gesamtgremium sollte (jeweils durch ein oder mehrere Mitglieder) Sachverstand auf den in vorstehender Ziff. 2 lit. b) und c) genannten Gebieten vorhanden sein;
- im Gesamtgremium sollte durch ein oder mehrere Mitglieder Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung vertreten sein.

III. Begründung

Der Aufsichtsrat hat sich bei Festlegung des in Abschnitt II wiedergegebenen Kompetenzprofils und der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Bei den in Abschnitt II Ziff. 1 wiedergegebenen allgemeinen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder handelt es sich um zwingende Vorgaben, die sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder im Wege der Auslegung gesetzlicher Normen von der Rechtsprechung entwickelt wurden. An diese Vorgaben ist der Aufsichtsrat bei Festlegung des Kompetenzprofils und der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung gebunden.
- Bei der Einschätzung, welche Anzahl an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern angemessen ist, sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Anzahl von mindestens ein bis zwei unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern ausreichend und angemessen ist, um die Unabhängigkeit des Organs Aufsichtsrat und eine von sachfremden Erwägungen unbeeinflusste Entscheidungsfindung sicherzustellen. Bei dieser Einschätzung hat der Aufsichtsrat die derzeitige Eigentümerstruktur berücksichtigt.
- Da die LUDWIG BECK AG schwerpunktmäßig national tätig ist, ist es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, ein Aufsichtsratsmitglied zu berufen, das in besonderem Maße über internationale Erfahrungen oder Expertise auf dem Gebiet der internationalen Textilwirtschaft oder des internationalen Einzelhandels verfügt.
- Die in Abschnitt II Ziff. 2 lit. d) wiedergegebenen Ziele zum Alter von Aufsichtsratsmitgliedern stellen nach Ansicht des Aufsichtsrats sicher, dass im Aufsichtsrat ein vielfältiges Spektrum an Lebenserfahrung repräsentiert ist. Um sich die besondere Expertise eines älteren Aufsichtsratsmitglieds sichern zu können, mag es in Ausnahmefällen angezeigt sein, dass die Hauptversammlung mit einer qualifi-

zierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ein Aufsichtsratsmitglied über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus bestellt.

- Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es wichtig, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über Sachverstand und Erfahrungen auf unterschiedlichen Gebieten verfügen, insbesondere auf den Gebieten der Textilwirtschaft, des nationalen Einzelhandels und der Betriebswirtschaftslehre.
- Häufige oder dauerhafte Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds können dazu führen, dass es in der Amtsausübung eingeschränkt ist. Solche voraussichtlich häufig oder dauerhaft einem Interessenkonflikt unterliegenden Personen sollen deshalb nicht zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

München, den ____ . ____ . 2018

Dr. Steffen Stremme

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -